



# Faktenblatt

---

Datum:

26. September 2024

---

## Prämienverbilligung

### Grundsätze der Prämienverbilligung

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss für die Krankenpflege versichert sein (Obligatorium). Die Versicherungsprämien werden unabhängig vom Einkommen einheitlich pro Person nach Wohnregion und gewähltem Versicherungsmodell vom Krankenversicherer festgelegt. Als sozialer Ausgleich zur Einheitsprämie sieht das Krankenversicherungsgesetz (KVG) vor, dass die Kantone die Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen verbilligen. Überdies müssen die Kantone bei Familien mit unteren und mittleren Einkommen die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligen. Die Kantone bezahlen die Prämienverbilligung direkt an die Krankenversicherer der anspruchsberechtigten Personen.

Die Prämienverbilligung wird von Bund und Kantonen finanziert. Seit 2008 (Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs, NFA) beträgt der Bundesbeitrag 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und ist nicht mehr abhängig von der Finanzkraft der Kantone; er wird auf die Kantone anhand ihrer Wohnbevölkerung (Grenzgänger inbegriffen) aufgeteilt. Die Kantone ergänzen diesen Bundesbeitrag durch eigene Mittel.

### Leistungen Bund und Kantone

Für den Vollzug der Prämienverbilligung sind die Kantone zuständig. Sie legen den Kreis der Begünstigten, die Höhe der Verbilligung, das Verfahren und die Auszahlungsmodalitäten fest. Dabei weisen die kantonalen Systeme grosse Unterschiede auf, was einen Vergleich erschwert. Der Bund überprüft die Wirksamkeit der Prämienverbilligung periodisch. Dazu beauftragt er ein Unternehmen ausserhalb der Verwaltung. Das letzte Mal wurde die Wirksamkeit der Prämienverbilligung im Jahr 2022 mit Daten von 2020 umfassend untersucht: [Krankenversicherung: Monitoring Prämienverbilligung](#).

Im Jahr 2023 wurden insgesamt rund 5,9 Milliarden Franken Prämienverbilligung ausbezahlt. Der Bundesanteil belief sich dabei auf mehr als die Hälfte (3,0 Milliarden Franken respektive 51,2 Prozent).

### Gegenvorschlag zur Prämientlastungsinitiative

Am 9. Juni 2024 lehnten Volk und Kantone die [Prämien-Entlastungs-Initiative](#) der Sozialdemokratischen Partei (SP) ab. Die Initiative hatte gefordert, dass die Versicherten höchstens 10 Prozent ihres verfügbaren Einkommens für die Prämien aufwenden müssen.

Das Parlament hat im Herbst 2023 dazu einen [Gegenvorschlag](#) verabschiedet. Dieser verpflichtet jeden Kanton, einen Mindestbetrag zur Prämienverbilligungen beizutragen. Dieser Betrag entspricht einem bestimmten Anteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Versicherten, die ihren Wohnort in diesem Kanton haben. Der Mindestbetrag hängt davon ab, wie stark die verbilligten Prämien die Einkommen der Versicherten dieses Kantons belasten. Kommt kein Referendum zustande oder wird es abgelehnt, kann der Bundesrat eine Ausführungsverordnung

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch), [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

erlassen und den Gegenvorschlag in Kraft setzen.

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Medien und Kommunikation  
media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch